

# Wahlbekanntmachung

1. Am **9. Oktober 2022**  
findet die **Bürgermeisterwahl**  
in der **Stadt Landsberg**  
statt.

**Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.**  
**Eine etwa notwendig werdende Stichwahl findet am 6. November 2022 statt.**

2. Die Stadt Landsberg ist in folgende 15 Wahlbezirke eingeteilt:

00101 Braschwitz/ Plößnitz,

mit Wahllokal Bürgerhaus, Brunnenstraße 23, OT Braschwitz

00201 Hohenthurm,

mit Wahllokal Ortschaftsbüro, Mölbitzer Weg 12 a, OT Hohenthurm

00301 Gütz,

mit Wahllokal Feuerwehrgebäude, Florian-Geyer-Straße 11, OT Gütz

00302 Landsberg,

mit Wahllokal Sportlerheim, Bergstraße 20, OT Landsberg

00303 Gollma/Reinsdorf,

mit Wahllokal Feuerwehrgebäude, Franz-Salomon-Str. 10a, OT Gollma

00401 Niemberg/Eismannsdorf,

mit Wahllokal Grundschule, Alte Zollstraße 29, OT Niemberg

00501 Oppin/Maschwitz,

mit Wahllokal Feuerwehrgebäude, Dessauer Straße 2 a, OT Oppin

00601 Peißen/Rabatz/

Stichelsdorf mit Wahllokal Gemeindezentrum, Gewerbehof 1, OT Peißen

00602 Zöberitz,

mit Wahllokal Alte Schule, Zum Rittergut 10, OT Zöberitz

00701 Klepzig/Kockwitz/ Queis/Wiedersdorf,

mit Wahllokal Vereinshaus Klepzig, Am Anger 6, OT Klepzig

00801 Reußen,

mit Wahllokal Kindertagesstätte, Neue Bahnhofsstr. 16 a, OT Reußen

00802 Zwebendorf,

mit Wahllokal Feuerwehrgebäude, Reideburger Straße 5, OT Zwebendorf

00901 Schwerz/Kneipe/Dammendorf,

mit Wahllokal Tischtennishalle, Hoffmannplatz 9, OT Schwerz

01002 Sietzsch/Bageritz/Lohnsdorf,

mit Wahllokal Bürgerhaus Sietzsch, Sietzcher Ring 19, OT Sietzsch

01101 Spickendorf/Petersdorf,

mit Wahllokal Gemeindezentrum, Lange Straße 11, OT Spickendorf

3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der **Briefwahlvorstand** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am **09.10.2022** um **16:00 Uhr** im Speisesaal der Grundschule Landsberg, Hillerstraße 8, 06188 Landsberg zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – einen gültigen Identitätsausweis- oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung erhält der Wähler nach erfolgter Identifizierung zurück, da diese auch für eine eventuell erforderliche Stichwahl gültig ist. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jedem Wähler wird bei Betreten des Wahlraums ein amtlicher Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Bewerbungen in alphabetischer Reihenfolge und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

5. Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel (Schwarzdruck) durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie ihre Stimme geben will.

**Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang und auf direktem Weg zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler/innen durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Landsberg einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Briefwahl erhält die wahlberechtigte Person ein Merkblatt zur Verfügung.

9. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

11. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Landsberg, den 28.07.2022



Dögel  
Stadtwahlleiterin

